

Sammelpetition 07/01222/2

Corona - Diätenerhöhung

Beschlussempfehlung: Zu 1: Der Petition wird abgeholfen.
Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten und Petentinnen begehren in ihrer Petition vom 11. Mai 2021:

1. dass alle Abgeordneten des Sächsischen Landtags dem Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen zum Abgeordnetengesetz zustimmen, um damit auf jegliche Erhöhung von Diäten zu verzichten. Sie fordern, dass Diäten sinken, wenn auch die wirtschaftliche Lage schlecht ist.
2. Sie wenden sich auch gegen die geplante Erhöhung der Fraktionszuschüsse und die inhaltlich geplanten Erhöhungen der Budgets für Mitarbeitende der Abgeordneten, Kostenpauschale und Errichtungspauschale des Wahlkreisbüros.

Zu 1.:

Die Sächsische Verfassung gibt in Artikel 42 Absatz 3 vor, dass den Abgeordneten eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ gewährt wird. Bereits im Jahr 1975 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem 1. Diätenurteil entschieden, dass die Leistungen so zu bemessen sind, dass sie der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des dieses Amtes im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Entschädigung ist den von Zeit zu Zeit steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die Novellierung des Abgeordnetengesetzes, in dem die Anpassung der Abgeordnetenentgelte geregelt wird, hatte sich coronabedingt zunächst auf das Ende des Jahres 2020, und nun auf das Mai-Plenum 2021 verschoben und wurde dort beschlossen.

Die Abgeordneten des Sächsischen Landtags einigten sich auf die erneute Verschiebung der Anpassung der Diäten auf April 2022. Damit wird nach 2020 eine zweite „Nullrunde“ eingelegt. Begründet wurde die erneute Aussetzung durch die anhaltend angespannte wirtschaftliche Lage in Folge der Corona-Pandemie.

Mit der Novellierung des Abgeordnetengesetzes wird beschlossen, dass sich die Grundentschädigung (sog. Diät) der Mitglieder des Sächsischen Landtags ab 1. April 2022 an der Besoldung einer Richterin oder eines Richters am Oberlandesgerichtes orientiert. Ausgehend von dieser Grundlage wird eine jährliche Anpassung an die Lohnentwicklung im Freistaat Sachsen unter Zugrundelegung der Änderungsrate des sog. Nominallohnindex erfolgen. Dieser bildet die

Bruttoarbeitsverdienste der abhängig Beschäftigten im Freistaat Sachsen ab und beruht damit auf objektiv nachprüfbaren Zahlen. Je nach allgemeiner wirtschaftlicher Lage kann sich die Grundentschädigung so erhöhen, stabil bleiben oder verringern.

Zu 2.:

Die in 2. gestellten Forderungen wurden im neuen Abgeordnetengesetz nicht berücksichtigt. Ebenso wurde in dem am 20. Mai 2021 beschlossenen Doppelhaushalt die Erhöhung der Fraktionszuschüsse festgelegt.

Die Kostenpauschale wurde zudem nicht „deutlich erhöht“, diese orientiert sich am Verbraucherpreisindex und entwickelt sich mit diesem. Der im novellierten Gesetz übernommene Betrag entspricht dem aktuellen, bekannt gemachten Betrag, der nur in Form des Gesetzes erneut festgeschrieben wurde. Im alten Gesetz stand der damals gültige Betrag, der jedoch schon lange nicht mehr der Realität entsprach.

Die Erhöhung der Kosten für Mitarbeitende ist mit dem Hinweis auf gewachsene Aufgaben für Abgeordnete und dem damit verbundenen Mehraufwand zu versehen. Die inhaltlichen Forderungen der Petenten und Petentinnen zum Gesetz wurden aus genannten Gründen nicht umgesetzt.

Die erneute Verschiebung der Novellierung und der Diäten-Anpassung zeigt, dass sich die Abgeordneten der angespannten Lage durchaus bewusst sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Erhöhung der Diäten vorgenommen worden.

Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.